



Geltender Hygieneplan - Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb während der COVID-19 Pandemie zum Schuljahr 2021/22¹ ab 25.04.2022

- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist Personen nicht erlaubt, die
 - 1.) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.) mindestens eines der folgenden Symptome zeigen:
Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
 - 3.) sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.
 - Für alle Schüler und Schülerinnen, alle Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal besteht **gemäß den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben (k)eine (ggf. mehrmals wöchentliche) Testpflicht oder es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Testung** auf den Coronavirus SARS-CoV-2. Die Testpflicht wird bei Vorlage einer Einwilligungserklärung an der Schule umgesetzt. Ausnahmen gelten für Geimpfte und Genesene. Über die jeweils geltenden Vorgaben werden die Schüler/innen und Eltern gesondert informiert.
 - Die Schule stellt **im Fall einer Testung** den betroffenen Schüler/innen einen Nachweis über die positive Testung (als Voraussetzung für einen PCR-Test) aus.
 - In der Schule befindliche Hausstandsangehörige begeben sich in Quarantäne, sofern sie nicht von der Absonderung ausgenommen sind (s. Infoblatt).
 - Weitere Regelungen zur Absonderung in den Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zu beachten.
 - Es erfolgt keine weitere Absonderung symptomloser Schüler/innen.
 - Es besteht **gemäß den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben (k)eine Pflicht zum Tragen eines MNS für Schüler und Schülerinnen und schulischem Personal auf dem Schulgelände.** Über die jeweils geltenden Vorgaben werden die Schüler/innen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesondert informiert.
 - Sollte keine Pflicht zum Tragen eines MNS bestehen, so gilt die Empfehlung diese zu tragen, insbesondere, wenn
 - der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
 - bei regionalem Infektionsgeschehen sowie
 - bei tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren
- Bei geltender Maskenpflicht ist zu beachten:**
- **Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten** tragen Sorge dafür, dass ihre Kinder täglich einen sauberen MNS mitbringen.
 - Personen, die durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
 - Schüler/innen, die mindestens ein Symptom von SARS-CoV-2 oder ein positives Testergebnis während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, werden in einem separaten Raum untergebracht. Die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person wird unverzüglich veranlasst. Die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung des Schülers oder der Schülerin uneingeschränkt fort.
 - Bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, Nachweis einer chronischen

¹ aktualisiert am 23.04.2022

Erkrankung, am selben Tag durchgeführter negativer Corona-Test), kann der Unterricht fortgesetzt bzw. auch früher aufgenommen werden.

- Alle Schüler und Schülerinnen und an Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen oder Corona-positiv sind, müssen der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden.
- Auf körperliche Kontakte und Handschlag soll verzichtet werden.
- Eine regelmäßige gründliche Handreinigung und die Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.
- Unterrichtsräume sollen mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich für ca. 3min gelüftet werden.
- Eine angemessene Reinigung von regelmäßig genutzten Oberflächen, von technisch-medialen Geräten, Gegenständen und Räumen ist vom schulischen Personal zu gewährleisten bzw. wird durch die zuständige Reinigungsfirma gewährleistet.
- Auf Aushängen sind Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen dargestellt.
- Je nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit von Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind (>10 Minuten). Dies trägt dazu bei, dass Infektionsketten möglichst zurückverfolgt werden können. Die Dokumentationen werden nach 4 Wochen vernichtet.

Die Schüler/innen werden über diese Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in altersangemessener Weise durch die Lehrkräfte aktenkundig belehrt.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden über schulische Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Schule auf der Homepage des Förderzentrum und über die Elternsprecherinnen und Elternsprecher bzw. Klassenleitungen informiert.

gez. C. Majatschek
-Schulleiterin-